



1983

Berlin, den 15. September 1983

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 83	Verordnung über die Tätigkeit von Kulturzentren anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik	245
1. 8. 83	Anordnung Nr. 2 über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung —	246
5. 8. 83	Anordnung Nr. 50 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	246
12. 8. 83	Anordnung Nr. 3 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung —	247
18. 8. 83	Anordnung Nr. 9 über Plaste für Bedarfsgegenstände	247
26.8.83	Anordnung Nr. 2 über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen	247
10.8.83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes	247

Verordnung über die Tätigkeit von Kulturzentren anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. September 1983

§ 1

(1) Kulturzentren im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik, deren ausschließliches Ziel in der Verbreitung nationaler kultureller Werte ihres Staates besteht (nachfolgend Kulturzentren genannt).

(2) Die Tätigkeit der Kulturzentren erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten.

§ 2

(1) Für alle Fragen, die mit der Tätigkeit der Kulturzentren in der Deutschen Demokratischen Republik in Zusammenhang stehen, ist das Büro für Kulturzentren zuständig.

(2) Der Verkehr der Kulturzentren mit staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt grundsätzlich über das Büro für Kulturzentren.

(3) Das Büro für Kulturzentren gibt den Kulturzentren Unterstützung bei der Regelung von Fragen der Ein- und Ausreise sowie des Aufenthaltes ihrer Mitarbeiter, bei der Lösung anderer Aufgaben und nimmt ihre Programme zur Kenntnis.

§ 3

(1) Die Veranstaltungen der Kulturzentren finden grundsätzlich in deren Räumlichkeiten statt.

(2) Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten der Kulturzentren können in Realisierung spezieller in Kulturarbeitsplänen oder in anderen Vereinbarungen getroffenen Absprachen durchgeführt werden. Darüber hinaus bedürfen Veranstaltungen außerhalb der Kulturzentren der vorherigen Zustimmung des Büros für Kulturzentren. Die Modalitäten sind zwischen dem Kulturzentrum und dem Büro für Kulturzentren unter Beachtung der Verordnung vom 30. Juni 1980 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. I Nr. 24 S. 235) zu vereinbaren.

§ 4

Die Beschäftigung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und von Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik in Kulturzentren erfolgt durch Vermittlung des Dienstleistungsamtes für Ausländische Vertretungen und auf der Grundlage entsprechender Dienstleistungsverträge.

§ 5

Die Mitwirkung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an Veranstaltungen der Kulturzentren bedarf der vorherigen Zustimmung des Büros für Kulturzentren. Die Beantragung erfolgt durch die Kulturzentren.

§ 6

Herstellung oder Vertrieb von periodischen und nichtperiodischen Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen durch Kulturzentren unterliegen der Genehmigung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Filme, die Kulturzentren zwecks Vorführung außerhalb der Räumlichkeiten des Kulturzentrums verleihen, müssen entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik